Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kupper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE

vorlage 18/1267

A19

16. Mai 2023 Seite 1 von 1

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2200
Edgar.Voss@mkjfgfi.nrw.de

Sitzung des Integrationsausschusses am 17.05.2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum Umgang mit Abschiebungen aus der Unterbringungsanstalt für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der Mitglieder des Ausschusses den beigefügten Bericht.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Völklinger Straße 4 40219 Düsseldorf Telefon 0211 837-2000 Telefax 0211 837-2200 poststelle@mkjfgfi.nrw.de www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien 706, 709 (HST Stadttor) 707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Sitzung des Integrationsausschusses am 17. Mai 2023

"Umgang mit Abschiebungen aus der Unterbringungsanstalt für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen"

Die Voraussetzungen für die Anordnung von aufenthaltsrechtlichen freiheitsentziehenden Maßnahmen wie beispielsweise der Abschiebungshaft sind im Aufenthaltsgesetz bundeseinheitlich geregelt. Aufgrund Artikel 104 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes sehen alle diese freiheitsentziehenden Maßnahmen die Anordnung durch einen Richter vor.

Eine solche gerichtliche Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach dem Aufenthaltsgesetz wird in Nordrhein-Westfalen in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) in Büren vollzogen.

Gemäß § 3 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) werden die Aufgaben des Vollzugs von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam von den Bezirksregierungen für die in ihrem Bezirk liegenden Einrichtungen wahrgenommen. Vor diesem Hintergrund ist die Bezirksregierung Detmold zuständig für den Betrieb der UfA in Büren.

Jedoch bleibt die ausländerbehördliche Zuständigkeit von der Unterbringung in der UfA Büren unberührt, sodass für die einzelnen Rückführungen weiterhin die jeweilige Ausländerbehörde zuständig ist.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration ist dabei als oberste Ausländerbehörde unter anderem für die Aufsicht über die nordrheinwestfälischen Ausländerbehörden zuständig. Diese Aufsicht erlaubt eine uneingeschränkte Rechtsaufsicht. Entsprechende aufsichtsbehördliche Maßnahmen finden sich im Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG). Demnach können insbesondere Weisungen erteilt werden, um die gesetzmäßige Erfüllung der ordnungsbehördlichen Aufgabe sicherzustellen.

Zur Bindungswirkung von rechtskräftigen Urteilen bestimmt § 121 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), dass diese die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger und im Fall des § 65 Abs. 3 VwGO die Personen, die einen Antrag auf Beiladung nicht oder nicht fristgemäß gestellt haben, binden, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist.

Insofern sind die von § 121 VwGO erfassten gerichtlichen Entscheidungen grundsätzlich für die beteiligten Behörden des jeweiligen Verwaltungsprozesses bindend.

Mit Blick auf Gestaltungsklagen wie der Anfechtungsklage ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Gestaltung der Rechtslage (z.B. Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsaktes) unmittelbar durch das Verwaltungsgericht erfolgt. Zur Beschleunigung des Informationsflusses eröffnet § 83a S.1 des Asylgesetzes dem Gericht die Möglichkeit, einer nicht am entsprechenden Gerichtsverfahren beteiligten Ausländerbehörde das

Ergebnis eines Verfahrens, d.h. den Tenor einer Gerichtsentscheidung, formlos mitzuteilen.

Über die zuvor beschriebene Bindungswirkung im Einzelfall hinaus können Gerichtsentscheidungen jedoch Bedeutung entfalten, indem sie als Referenz für eine Rechtsauffassung dienen oder die Argumentation im Rechtsverkehr übernommen wird.

Vor diesem Hintergrund wurden und werden die einzelnen Verfahrensstadien mit den in diesem Fall beteiligten Behörden (auch rechtlich) erörtert.